

1. Allgemeines

Der SSK kann in Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen um den Kegelsport Mitgliedern, Vereinen und Klubs Ehrungen verleihen.

2. Das SSK-Verdienstabzeichen

Der SSK zeichnet Mitglieder, die sich in jahrelanger, verantwortlicher Tätigkeit im Klub, Verein oder Verband um das Sportkegeln Verdienste erworben haben, mit dem

SSK-Verdienstabzeichen

aus. Die Verleihung erfolgt in drei Stufen, wobei Voraussetzung sein sollte, dass der Auszuzeichnende die Vorstufe besitzt und die letzte Verleihung mindestens 3 Jahre zurückliegt. Zu allen SSK-Verdienstabzeichen wird eine entsprechende Urkunde ausgegeben.

2.1 SSK-Verdienstabzeichen in Bronze

Diese Ehrung kann verliehen werden bei:

- a) 5 Jahre Vorstandstätigkeit im Landesvorstand,
- b) 8 Jahre Tätigkeit im geschäftsführenden Vereinsvorstand
- c) 12 Jahre Tätigkeit im Vereinsvorstand
oder geschäftsf. Klubvorstand

2.2 SSK-Verdienstabzeichen in Silber

- a) 8 Jahre Vorstandstätigkeit im Landesvorstand
- b) 10 Jahre Tätigkeit im geschäftsführenden Vereinsvorstand
- c) 15 Jahre Tätigkeit im Vereinsvorstand
oder geschäftsf. Klubvorstand

2.3 SSK-Verdienstabzeichen in Gold

- a) 12 Jahre Vorstandstätigkeit im Landesvorstand
- b) 15 Jahre Tätigkeit im geschäftsführenden Vereinsvorstand
- c) 20 Jahre Tätigkeit im Vereinsvorstand
oder geschäftsf. Klubvorstand

Zum geschäftsführenden Vereins- bzw. Klubvorstand gehören die Personen lt. jeweiliger Satzung.

3. Das SSK-Sportehrenabzeichen

Der SSK zeichnet Mitglieder und Klubs, die sich durch besondere, sportliche Leistungen um das Sportkegeln Verdienste erworben haben, mit dem

SSK-Sportehrenabzeichen

aus. Zu allen SSK-Sportehrenabzeichen wird eine entsprechende Urkunde ausgegeben.

3.1 SSK-Sportehrenabzeichen in Bronze

Diese Ehrung kann verliehen werden bei:

- a) 5 mal Berufung in Ländermannschaften
- b) 3 mal Erringen des Saarlandmeistertitels pro Disziplin

3.2 SSK-Sportehrenabzeichen in Silber

Diese Ehrung kann verliehen werden bei:

- a) 10 mal Berufung in Ländermannschaften
- b) 5 mal Erringen des Saarlandmeistertitels pro Disziplin

3.3 SSK-Sportehrenabzeichen in Gold

Diese Ehrung kann verliehen werden bei:

- a) 15 mal Berufung in Ländermannschaften
- b) 8 mal Erringen des Saarlandmeistertitels pro Disziplin

3.4 SSK-Erinnerungsgabe

Diese Ehrung kann verliehen werden für:
hervorragende sportliche Leistungen und
herausragende Verdienste um die Belange des SSK

4. Verleihungsbedingungen, Beantragungen

4.1 Vorstehende Voraussetzungen sind nur Richtwerte, die keineswegs einen Rechtsanspruch auf die Verleihung darstellen. Wesentlich bleibt immer, dass die geleistete Arbeit über eine normale Tätigkeit hinausgegangen ist.

4.2 Antragsberechtigt sind:

- a) die Vereine
- b) der SSK-Vorstand

Anträge von Vereinen sind in doppelter Ausfertigung, mit jeweils zwei Unterschriften versehen, einzureichen.

4.3 SSK-Verdienstabzeichen werden in der Regel bei der Generalversammlung des SSK verliehen. Über abweichende Verleihtermine und -orte entscheidet der SSK-Vorsitzende.

4.4. Die Verleihung erfolgt durch den SSK-Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter.

5. SSK-Ehrenteller (nur für Vereine und Klubs)

5.1 Vereine und Clubs, die ihr 25-,50-,75- oder 100-jähriges Jubiläum feiern, kann auf Antrag der entsprechende SSK-Ehrenteller verliehen werden.

5.2 Beim Erstantrag ist der Gründungstermin durch entsprechende Urkunden, Protokolle u.s.w. zu belegen. Im Antrag ist der gewünschte Verleihungstermin und -ort anzugeben.

6. Ehrenmitgliedschaft

Funktionsträger des SSK und der Vereine, die sich durch hervorragende Leistungen um den SSK verdient gemacht haben, können nach ihrer Amtsniederlegung zum

Ehrenmitglied des SSK

ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des SSK-Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung.

Über seine Ernennung ist dem Ehrenmitglied eine Urkunde auszuhändigen.

**6.1. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden/Ehrenlandessportwart/
Ehrenlandesjugendwart**

SSK-Vorsitzende, -Sportwarte und -Landesjugendwarte, die sich durch hervorragende Leistungen um den SSK verdient gemacht haben, können nach ihrer Amtsniederlegung zum

Ehrenvorsitzenden, Ehrensportwart und Ehrenjugendwart des SSK

ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des SSK-Vorstandes und durch Beschluss der SSK-Generalversammlung.

Über die Ernennung ist eine Urkunde auszuhändigen.

Erweist sich der Träger einer Auszeichnung oder Ehrung als nicht würdig, kann ihm diese durch Vorstandsbeschluss wieder entzogen werden. (Satzung § 5 - Mitgliedschaft, Ausschluss)

Diese SSK-Ehrenordnung wurde von der Generalversammlung am 26. April 2006 in Kraft gesetzt.